

RS OGH 2008/8/26 4Ob108/08y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

UWG §9a Abs1

Rechtssatz

Die bloße Einschaltung eines Dritten, der eine wegen ihres wettbewerbswidrigen Anlockeffekts verpönte Zugabe ankündigt, beseitigt den für die Zugabeneigenschaft geforderten inneren Zweckzusammenhang zwischen dem zu fördernden Hauptgeschäft und der Zugabenkündigung nicht. Insoweit haftet der Dritte für die Forderung des Abschlusses fremder Hauptgeschäfte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/08y

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 108/08y

Bem: Unter Ablehnung von RS0079455. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124002

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at